



## **Richtlinie**

**für die Gewährung von Beihilfen des Landes Steiermark für**

## **Kinder-Ferien-Aktivwochen**

---

## **§ 1 Ziele und Grundsätze**

- (1) Das Land Steiermark unterstützt mit der Förderung von Kinder-Ferien-Aktivwochen Eltern, um Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 bis 16 Jahren die Teilnahme an vielfältigen und bedarfsgerechten Angeboten zu ermöglichen.
- (2) Die Förderungsmaßnahmen dieser Richtlinie sollen insbesondere Rahmenbedingungen schaffen, dass
  1. Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien eine attraktive, abwechslungsreiche, altersadäquate und entwicklungsfördernde Feriengestaltung, die Teilnahme an einer mindestens 5-tägigen Aktivwoche mit Nächtigung vor Ort oder 5-tägigen Aktivwoche mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden einer anerkannten Trägerorganisation, erfahren können.
  2. berufstätige Eltern im Sinne einer Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf eine verlässliche, leistbare, betreute Feriengestaltung für ihre Kinder zurückgreifen können.

## **§ 2 Fördervoraussetzungen**

Die Beihilfe des Landes Steiermark wird einem Elternteil (Adoptivelternteil, Pflegeelternteil)/Erziehungsberechtigten für sein/e Kind/er (Adoptivkind/er, Pflegekind/er) gewährt

- ab dem vollendeten 3. Lebensjahr für die Teilnahme an Mutter- bzw. Vater-Kind-Turnussen,
- im Alter von 5 bis 16 Jahren,
- für die Teilnahme an einer Aktivwoche inklusive Nächtigung vor Ort,
- oder die Teilnahme an einer Aktivwoche mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden,
- deren Dauer mindestens 5 durchgehende Tage beträgt,
- die von einem/einer gemeinnützigen AnbieterIn, der/die nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und basierend auf die Richtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark für Kinder-Ferien-Aktivwochen gefördert wird, durchgeführt wird,
- wenn das gewichtete netto Pro-Kopf-Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen die Höhe von € 1.300,00 nicht überschreitet
- und für das teilnehmende Kind/die teilnehmenden Kinder Anspruch auf Familienbeihilfe des Bundes besteht.

Der antragstellende Elternteil/Der/die Erziehungsberechtigte muss mit dem Kind einen gemeinsamen Hauptwohnsitz in der Steiermark haben.

Das förderbare Höchstausmaß pro Kind beträgt maximal 3 Wochen bzw. 21 Tage pro Jahr.

### § 3 Familieneinkommen und gewichtetes-Pro-Kopf-Einkommen

1. Als anrechenbares Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteiles bzw. des/der Erziehungsberechtigten und dessen/deren LebenspartnerIn sowie der Kinder, für die Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird.

2. Folgende Einkunftsarten gelten als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie:

a) Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit:

Als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit gilt ein Zwölftel des Jahresnettoeinkommens laut Jahreslohnzettel bzw. Einkommensteuerbescheid.

Das Jahresnettoeinkommen errechnet sich aus:

b) Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit:

Als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte laut dem letzten gültigen Einkommensteuerbescheid abzüglich der Einkommensteuer.

c) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft:

Als Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden laut Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (LuF-PauschVO 2015) bei einem Einheitswert bis € 75.000,00 42 % herangezogen. Ein Zwölftel davon ergibt das monatliche Nettoeinkommen, sofern der/die AntragstellerIn oder ihr/seine Ehe-/LebenspartnerIn, BesitzerIn oder PächterIn davon ist. Ist ein Teil oder die gesamte Land- und Forstwirtschaft gepachtet, so wird der monatliche Pachtzins in Abzug gebracht.

d) Kinderbetreuungsgeld des Bundes

e) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe

f) Einkünfte von ZeitsoldatInnen

g) erhaltene Unterhaltszahlungen

h) Pension (Witwen/Witwer- und Waisenpension, Invaliditätspension, Alterspension)

i) Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung

j) Taggeld von PräsenzdienernInnen

k) Grundvergütung für Zivildienere

l) Lehrlingsentschädigung

m) bedarfsorientierte Mindestsicherung

3. Gesetzliche Unterhaltszahlungen an die geschiedene Ehegattin/den geschiedenen Ehegatten und Alimentationszahlungen an Kinder (aus Ehe oder Lebensgemeinschaft) sind bei der Feststellung des Familieneinkommens in Abzug zu bringen.

4. Das gewichtete netto Pro-Kopf-Einkommen errechnet sich wie folgt:

Der Gewichtungsfaktor wird durch Zusammenzählen der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder im gemeinsamen Haushalt errechnet:

Bei den Familienmitgliedern zählt

- der 1. Erwachsene 1,0 Punkte
- der 2. Erwachsene 0,8 Punkte
- Kinder von Geburt bis Eintritt ins Berufsleben 0,5 Punkte
- Kinder, deren Einkommen (Lehrlingsentschädigung) zum Familieneinkommen gerechnet wird (so lange Familienbeihilfe des Bundes bezogen wird) 0,8 Punkte

Das gewichtete netto Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich, indem das anrechenbare Familienmonatseinkommen durch den summierten Gewichtungsfaktor dividiert wird.

#### **§ 4 Höhe der Beihilfe für Aktivwochen mit Nächtigung vor Ort**

Die Beihilfe des Landes Steiermark beträgt 60 % der Turnuskosten nach Abzug etwaiger anderer Beihilfen, maximal jedoch pro Kind

- bei einem gewichteten netto Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 1.001,00 und € 1.300,00 bei einem Turnus von
  - 1 Woche € 61,00
  - 2 Wochen € 121,00
  - 3 Wochen € 182,00
- bei einem gewichteten netto Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 801,00 und € 1.000,00 bei einem Turnus von
  - 1 Woche € 121,00
  - 2 Wochen € 212,00
  - 3 Wochen € 303,00
- bei einem gewichteten netto Pro-Kopf-Einkommen bis € 800,00 bei einem Turnus von
  - 1 Woche € 182,00
  - 2 Wochen € 303,00
  - 3 Wochen € 424,00

#### **§ 5 Höhe der Beihilfe für Aktivwochen mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden**

Die Beihilfe des Landes Steiermark beträgt 60 % der Turnuskosten nach Abzug etwaiger anderer Beihilfen, maximal jedoch pro Kind und Woche

- bei einem gewichteten netto Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 1.001,00 und € 1.300,00 bei einer 5-tägigen Aktivwoche € 31,00
- bei einem gewichteten netto Pro-Kopf-Einkommen zwischen € 801,00 und € 1.000,00 bei einer 5-tägigen Aktivwoche € 61,00
- bei einem gewichteten netto Pro-Kopf-Einkommen bis € 800,00 bei einer 5-tägigen Aktivwoche € 91,00

#### **§ 6 Antragstellung**

Der/Die AntragstellerIn verpflichtet sich im Antrag auf Beihilfe diese Richtlinien als verbindlich anzuerkennen und die Zustimmung zum Datenverkehr (§ 11) zu erteilen. Für den Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für Kinder-Ferien-Aktivwochen muss das vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesellschaft aufgelegte Formular verwendet werden.

Das Antragsformular ist ordnungsgemäß auszufüllen und vom/von der AntragstellerIn zu unterfertigen.

Folgende Unterlagen müssen dem Antrag beigegeben werden:

Meldezettel des Antragstellers/der Antragstellerin und aller im Haushalt lebenden Personen (Ehe-/LebenspartnerIn, Kind, für das die Beihilfe beantragt wird, weitere Kinder)  
Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe des Bundes (Bescheid oder Auszahlungsbeleg)  
Unterlagen über weitere Ansuchen bei anderen Stellen und Ämtern um Gewährung einer Beihilfe für Kinder-Ferien-Aktivwochen  
Einkommensnachweise (siehe dazu § 3)

Der Antrag für die Beihilfe ist bis spätestens 31. August des laufenden Jahres beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesellschaft und Diversität zu stellen.  
Die Entscheidung über den Antrag wird dem/der AntragstellerIn schriftlich bekannt gegeben.

### **§ 7 Auszahlung**

Die Auszahlung der Beihilfe des Landes Steiermark erfolgt nach Durchführung der Kinder-Ferien-Aktivwoche/n direkt an den/die AnbieterIn und vermindert den Teilnahmebetrag der Eltern/Erziehungsberechtigten an den/die AnbieterIn.

### **§ 8 Kein Rechtsanspruch**

Das Land Steiermark entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie über die Gewährung der Beihilfe. Es besteht kein Rechtsanspruch.  
In Härtefällen können die zuständigen Mitglieder der Landesregierung Nachsicht von einzelnen Voraussetzungen erteilen.

### **§ 9 Meldung von Änderungen**

Der/Die AntragstellerIn ist verpflichtet, binnen Wochenfrist dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesellschaft zu melden, wenn sich die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe, insbesondere die Einkommensverhältnisse und das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen geändert haben bzw. zusätzliche Fördermittel von anderen Stellen gewährt werden.

### **§ 10 Rückerstattung**

Wurde die Beihilfe für Kinder-Ferien-Aktivwochen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vom/von der AnbieterIn verrechnet, ist der ausbezahlte Betrag an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung binnen einer Frist von 4 Wochen rückzuerstatten.

## **§ 11 Datenschutz**

### Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft und ersetzt die von der Steiermärkischen Landesregierung am 22. Oktober 2015 beschlossene Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen für Kinderferien-Aktivwochen.